

Der Versuch ist nur dann nicht gesellschaftswidrig bzw. gesellschaftsgefährlich, wenn er Ausdruck völliger Unkenntnis der Naturgesetze bzw. abergläubischer Vorstellungen ist. In solchen Fällen, bei denen oft die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Handelnden zu stellen ist, besteht generell nicht die Möglichkeit der vollen Verwirklichung des Tatbestandes einer besonderen Strafnorm und der Verletzung strafrechtlich geschützter gesellschaftlicher Verhältnisse. Derartige Versuchshandlungen begründen daher keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Der Versuch einer Straftat liegt nicht vor, wenn der Täter auf bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse einwirkt, die nur in seiner Vorstellung, aber nicht in Wirklichkeit gegen eine solche Verhaltensweise strafrechtlich geschützt sind. So ist z. B. der Täter, der seine Ehefrau zum Geschlechtsverkehr zwingt, nicht wegen versuchter Vergewaltigung strafrechtlich verantwortlich, auch wenn er annimmt, er begehe eine strafrechtlich verbotene Vergewaltigung. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 115 StGB) bleibt ungeachtet dessen bestehen, soweit die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beim Versuch

Beim Versuch beginnt der Täter mit der vorsätzlichen Ausführung der im Tatbestand einer besonderen Strafnorm beschriebenen Straftat, ohne sie zu vollenden. Der Versuch ist daher eine Handlung, die den Tatbestand einer besonderen Strafnorm nur teilweise erfüllt. In Verbindung mit § 21 Abs. 3 StGB erfüllt er jedoch die subjektiven und objektiven Merkmale des Versuchstatbestandes einer Strafnorm. Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind beim Versuch einer Straftat der Versuchstatbestand und die objektiv begangene Versuchshandlung in der Einheit ihrer subjektiven und objektiven Tatelemente.

Das Oberste Gericht orientiert daher darauf, bei der Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer versuchten Straftat nicht nur einzelne, sondern alle objektiven und subjektiven Tatstände zu berücksichtigen.^{4/} Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit des Versuchs darf niemals nur einseitig nach einzelnen objektiven oder subjektiven Merkmalen — wie z. B. der Möglichkeit der Vollendung der Straftat, dem angewandten Mittel, dem angegriffenen Gegenstand der Straftat oder dem auf die Vollendung der Straftat gerichteten Willen — beurteilt werden.

Die einzelnen Merkmale des Versuchs

Zum Subjekt und zur subjektiven Seite

Für das Subjekt der Straftat gelten auch hinsichtlich der Versuchsproblematik keine Besonderheiten. Das Subjekt der Straftat muß auch beim Versuch den Anforderungen entsprechen, die das Gesetz an den Straftäter stellt. Auch hier muß der Täter zurechnungsfähig (§ 15 Abs. 1 StGB) und, soweit er jugendlich ist, schuld-fähig (§§ 65 Abs. 2, 66 StGB) sein. Setzt der Straftatbestand eine besondere Täterqualifikation voraus, so muß diese beim Versuch ebenfalls gegeben sein.

Der Versuch kann mit unbedingtem (§ 6 Abs. 1 StGB) oder bedingtem (§ 6 Abs. 2 StGB) Vorsatz begangen werden. Der Vorsatz bezieht sich hier darauf, die Tat auszuführen; er ist auf die Vollendung der Straftat ge-

^{4/} Vgl. OG, Urteil vom 17. Januar 1974 — 2 Zst 45/73 — (NJ 1974 S. 182).

richtet. Dabei müssen alle Voraussetzungen vorliegen, die gemäß § 6 StGB an den Vorsatz zu stellen sind. Soweit der Tatbestand einer speziellen Strafnorm die subjektive Seite der Straftat durch besondere Merkmale kennzeichnet — wie bestimmte Motive (z. B. bei einem aus Feindschaft gegen die DDR begangenen Mord gemäß § 112 Abs. 2 Ziff. 1 StGB), eine bestimmte Absicht (z. B. das Verschaffen eines rechtswidrigen Vermögens Vorteils für sich oder andere i. S. des § 159 StGB) oder ein bestimmter Gemütszustand (z. B. der Zustand hochgradiger Erregung i. S. des § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) —, müssen auch beim Versuch diese subjektiven Merkmale vorliegen.

Zur objektiven Seite

Der Versuch hat — wie die vollendete Straftat — eine der jeweiligen Deliktsart entsprechende objektive Seite. Sie reicht vom Beginn der Ausführung bis an die Vollendung der im Tatbestand einer besonderen Strafnorm beschriebenen Handlung heran. Der Beginn des Versuchs wird von der im Strafgesetz beschriebenen Deliktsart und der objektiv ausgeführten Handlung bestimmt. Er richtet sich nicht danach, ob der Täter dieses Handeln für einen Beginn der Ausführung gehalten hat oder nicht. Der Versuch beginnt, wenn der Täter durch sein Tun oder Unterlassen ein objektives, im gesetzlichen Tatbestand gekennzeichnetes Merkmal der Straftat verwirklicht hat oder zumindest begonnen hat, es zu verwirklichen.

Die objektive Seite des Versuchs ist immer gegeben, wenn der Täter mit seinem Verhalten ein objektives Tatbestandsmerkmal erfüllt hat. So liegt z. B. eine versuchte Vergewaltigung vor, wenn der Täter eine Frau mit einem Messer bedroht, um sie zum außer-ehelichen Geschlechtsverkehr zu zwingen. Die Vergewaltigung beginnt nicht erst mit der Ausübung des Geschlechtsverkehrs, sondern nach § 121 StGB bereits mit der Gewaltanwendung bzw. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit.^{5/} Die objektive Seite des versuchten Betruges ist immer mit der Täuschungshandlung, die des versuchten Diebstahls mit der Wegnahmehandlung, z. B. dem Zugreifen nach der Sache, erfüllt.

Problematisch sind jedoch mitunter jene Fälle, in denen der Täter ein objektives Tatbestandsmerkmal noch nicht verwirklicht hat, sondern erst begonnen hat, es zu verwirklichen. Hier bereitet in der Praxis die Abgrenzung des Versuchs von der Vorbereitung einige Schwierigkeiten. So ist z. B. das Eindringen in die Wohnung eines Bürgers mit dem Ziel, dort einen Diebstahl zu begehen, noch keine Wegnahmehandlung nach § 177 StGB. Es kann aber dennoch bereits der Beginn eines versuchten Diebstahls sein.^{6/}

Bei der Lösung dieser Problematik ist davon auszugehen, daß der Versuch einer Straftat beginnt, wenn sich der Täter mit seinem Verhalten zu bestimmten strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen in einen unverträglichen Gegensatz setzt, sie stört und verletzt. Kriterium dafür sind die im Straftatbestand beschriebene Ausführungshandlung und die Art der strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse. Der Täter beginnt mit dem Versuch, wenn er unmittelbar zu dieser Ausführungshandlung übergeht und damit den strafrechtlichen Schutz der jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse durchbricht.

^{5/} Vgl. OG, Urteil vom 21. November 1972 - 5 Ust 67/72 - (NJ 1973 S. 206).

^{6/} Vgl. H. Kuschel, „Abgrenzung der Vorbereitungshandlung vom Versuch beim Diebstahl“, NJ 1969 S. 143 f.; BG Potsdam, Urteil vom 9. Juli 1969 - III BSB 115/69 - (NJ 1970 S. 367); W. Griebel, L. Welzel, „Zur rechtlichen Qualifizierung von Eigentumsdelikten als Diebstahl und Betrug“, NJ 1974 S. 351 ff. (352).